



BAUKOMMISSION Drei Höfe

September 24.09.2026

Aufforderung zum Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Grünhecken

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Vielerorts ragen Äste, Sträucher und Grünhecken in den Strassen- und Trottoirraum. Dies verstösst gegen kantonale und kommunale Gesetze und Verordnungen und gefährdet die Verkehrssicherheit. Die Grundstückseigentümer werden darum aufgefordert, längs von Strassen und Trottoirs überhängende Äste und Sträucher gemäss nebenstehender Abbildung zurückzuschneiden.

Schneiden von Bäumen und Sträuchern

Nach Art. 6 aus dem Baureglement der Gemeinde, sind Eigentümer verpflichtet:

- Bäume und Sträucher, deren Äste über die Gemeindestrasse hinausreichen, bis auf die Höhe von 4.2 m aufzuschneiden.
- Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.5 m zu betragen.
- Bei Sichtbehinderung müssen die Sträucher zurückgeschnitten werden.
- Die Lichtkegel der Strassenbeleuchtung dürfen von Bäumen und Sträuchern nicht beeinträchtigt werden.

Dieselben Vorschriften gelten auch für alle Kantonstrassen. Zusätzlich verlangt die kantonale Bauverordnung Art. 50

- In den Sichtzonen darf die freie Sicht in der Höhe zwischen 0.50 m und 3.00 m nicht beeinträchtigt werden.

Weiter sind die Löschwasserhydranten von Büschen freizuschneiden, (Minimaler Radius 0.5 Meter)

Der Rückschnitt muss bis am 15. Oktober 2025 erfolgen, ansonsten werden die Arbeiten mit Kostenfolge für die Grundstückbesitzer/innen vom Gemeindearbeiter ausgeführt.

Bei Fragen oder Unklarheiten, melden Sie sich bitte bei einem Baukommissionsmitglied.

Freundliche Grüsse
Baukommission Drei Höfe

